
SR Webinar – Straftaten gegen die Rechtspflege

Sabine Tofahrn

Überblick

§ 153 ff

Aussagedelikte

§ 258 (a)

Strafvereitelung

§ 164

Falsche
Verdächtigung

§ 145d

Vortäuschen
einer Straftat

Die wichtigsten Normen bei den Aussagedelikten

§ 153

Falsche
uneidliche
Aussage

§ 154

Falsche
Aussage
unter Eid

§ 159

Versuchte
Anstiftung zur
Falschaussage

§ 160

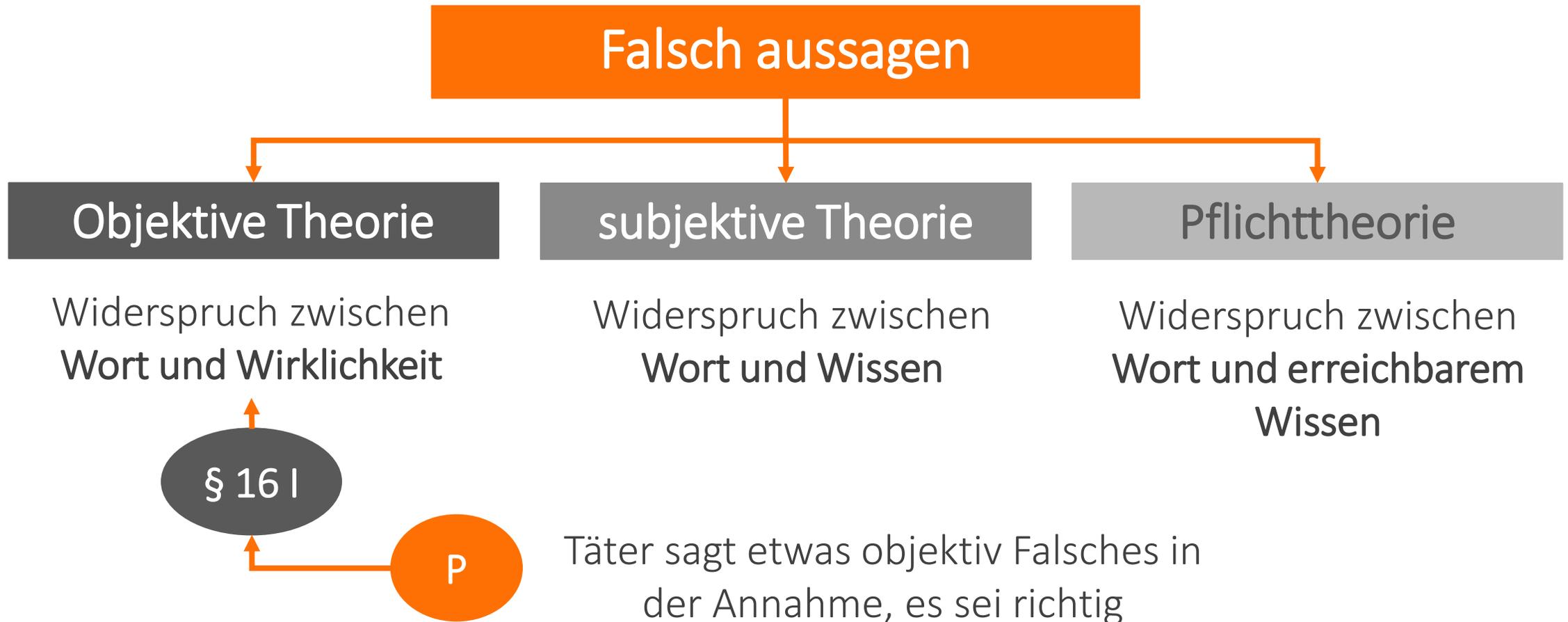
Verleitung zur
Falschaussage



▶ Aufbau §§ 153, 154 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Zeuge oder Sachverständiger bei § 153 / zusätzlich noch Partei und Dolmetscher bei § 154
 - Vor Gericht (§§ 59, 62 StPO) oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle (z.B. Notare § 22 BNotO)
 - Falsch aussagen bei § 153 / unter Eid falsch aussagen bei § 154
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Strafmilderung gem. §§ 157 und 158

▶ Tathandlung bei §§ 153, 154



Sachverhalt I

Frei nach BGH
NJW 1971, 525

Gegen A läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Betrug gem. § 263 StGB. Um ihre Schuld zu verschleiern, bitte sie B, bei der Polizei zu bekunden, dass sie die Tat nicht begangen hat. Dabei gehen sowohl A als auch B davon aus, dass B diese Aussage ggfs. wird beedigen müssen und dass die Polizei einen solchen Eid abnehmen kann.

B sagt entsprechend wahrheitswidrig vor der Polizei aus. Strafbarkeit der A?

Aufbau §§ 153, 26 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat des B
 - Zeuge oder Sachverständiger bei § 153 / zusätzlich noch Partei und Dolmetscher bei § 154
 - **Vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle**
 - Falsch aussagen bei § 153 / unter Eid falsch aussagen bei § 154
 - Hervorrufen des Tatentschlusses
- Subjektiver Tatbestand: „doppelter“ Anstiftervorsatz
- Rechtswidrigkeit und Schuld

Aufbau §§ 159, 153, 30 Abs. 1 StGB

- Vorprüfung
 - Keine Vollendung
 - Strafbarkeit des Versuchs: §§ 159, 30 Abs. 1 StGB
- Tatentschluss
 - **Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat – P: untauglicher Versuch oder Wahndelikt?**
 - Bestimmen
- Unmittelbares Ansetzen
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Rücktritt gem. § 31

Wahndelikt oder untauglicher Versuch

P

§ 153 kann aus rechtlichen Gründen nicht vollendet werden, da die Polizei keine zuständige Stelle ist

Lit. teilweise

Rechtsirrtum und damit strafloses Wahndelikt



BGH und Lit.

Untauglicher Versuch, da der Irrtum nicht § 153 betrifft sondern das „Vorfeld“ der nach anderen Normen zu bestimmenden Zuständigkeit.

Aber BGH: teleologische Restriktion, da keine Erschütterung der Rechtspflege eingetreten ist

Sachverhalt II

BGH
NStZ 1993, 489

A, der nicht vorsätzlich aber schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hat, hat noch am Unfallort den Z als Augenzeugen benannt, um seine wahrheitswidrige Version des Unfallhergangs zu stützen, obgleich Z nicht am Unfallort gewesen ist. Z wird nun als Zeuge in dem von der anderen Unfallpartei angestregten Zivilprozess geladen. Nachdem A, der zu diesem Zeitpunkt nicht mit einer Vereidigung rechnet, den Z zuvor eingeweiht und bekümmert hat, für ihn auszusagen, macht er eine entsprechende Aussage, wonach A den Unfall nicht verschuldet habe. Auf Antrag wird beschlossen, Z zu vereidigen. Um ihm nochmal die Gelegenheit zu geben, über die Sache nachzudenken, wird die Verhandlung für 10 Minuten unterbrochen. Während dieser Pause sprechen A und Z nicht miteinander. Z beeidet danach seine Aussage. Strafbarkeit des A gem. §§ 153ff StGB?



▶ Aufbau §§ 154, 153, 26 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen: § 154
 - Bestimmen gem. § 26: der Tatentschluss wurde zur Begehung des § 153 StGB hervorgerufen
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich der Haupttat
 - Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Aufbau §§ 154, 153, 27, 13 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen: § 154
 - **Hilfeleisten durch Unterlassen – gem. § 13 nur strafbar bei Garantenstellung**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich der Haupttat
 - Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Was hat A unterlassen?

Unterlassen, Z davon abzuhalten, seine Aussage zu beeiden



(kausales) Fördern des Meineids (+)



War A verpflichtet, Z vom Meineid abzuhalten?



Garantenstellung des A

▶ Garantstellung

Beschützergarant

Besonders enges Verhältnis zum geschützten Rechtsgut der Rechtspflege

§ 138 I
ZPO

(-) begründet nur die eigene Wahrheitspflicht aber keine Pflicht, Zeugen zur Wahrheit anzuhalten

Überwachergarant

Ingerenz:
pflichtwidrige Benennung des Z als Zeugen



Wenn der Täter den Zeugen in eine besondere, dem Prozess nicht mehr inadäquate Gefahr einer Falschaussage gebracht hat



▶ Sachverhalt III

A wird von Patientin P vor dem Landgericht L auf Zahlung von Schmerzensgeld verklagt, weil sie der Auffassung ist, A habe einen Fehler bei einer Operation gemacht.

In dem Verfahren geht es nun u.a. darum, ob A die P ordnungsgemäß aufgeklärt hat (§§ 630e und 630h II BGB). A weiß, dass das nicht der Fall war. Um den Prozess nicht zu verlieren, bittet sie ihre Kollegin K und ihren Mitarbeiter M, wahrheitswidrig vor Gericht auszusagen, dass P in ihrer Gegenwart über alle Risiken aufgeklärt worden sei.

Beide machen in der Hauptverhandlung eine entsprechende Aussage.

Dabei geht M davon aus, dass ein solches Gespräch stattgefunden hat. A hingegen nimmt an, dass M genau weiß, dass er vor Gericht falsch aussagen wird.

K hingegen weiß, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat. Hier nimmt nun A wiederum an, dass K gutgläubig davon ausgeht, A habe P aufgeklärt.

Strafbarkeit der A?

▶ § 160 und der Irrtum

➔ § 160 schließt die Lücke, die sich aus der Eigenhändigkeit der Aussagedelikte ergibt:
Mittelbare Täterschaft ist nicht möglich

P Vordermann ist bösgläubig,
Hintermann glaubt aber an
Gutgläubigkeit

§ 160 I



§ 160 II

P Vordermann ist gutgläubig,
Hintermann glaubt aber an
Bösgläubigkeit



§ 159

▶ Systematischer Überblick § 258 StGB

Verfolgungsverweigerung Abs. 1

Vereitelung der strafrechtlichen Verfolgung
eines anderen

Vollstreckungsverweigerung Abs. 2

Vereitelung der Vollstreckung **gegen einen**
anderen

Abs. 5

Wer **zugleich** die Verfolgung oder
Vollstreckung gegen sich selbst vereiteln will

Abs. 6

Wer die Tat **zugunsten eines Angehörigen** begeht

h.M.: Persönliche
Strafausschließungs-
gründe



▶ Sachverhalt IV

A hat zusammen mit B als Jugendlicher Autos aufgebrochen und teilweise auch verkauft. Nach einer Jugendstrafe ist er nun aber seit 10 Jahren nicht mehr strafbar geworden und lebt und arbeitet als unauffälliger Staatsbürger. B ist mittlerweile eine „Größe“ beim Klauen und Verschieben von gestohlenen Autos, konnte aber bislang nie überführt werden. Um B nun endlich festnehmen zu können, tritt der verdeckte Ermittler V als vermeintlicher Kumpel aus der Vergangenheit an A heran und bittet ihn, einen 911er für ihn zu stehlen. V geht dabei davon aus, dass A sich an B wenden und zusammen mit ihm den Diebstahl begehen wird. A weigert sich jedoch. Daraufhin wiederholt V seine Bitte mehrfach in den folgenden Tagen und erhöht den Druck auf A, indem er ihm erklärt, er stehe in der Schuld sehr unangenehmer Leute und fürchte um seinen 3 Jahre alten Sohn, sollte er den 911er nicht besorgen. A, der nicht verantwortlich sein möchte für den Tod eines 3jährigen, gibt schließlich nach, wendet sich an B und entwendet den Porsche des P. Bei der Übergabe an V wird nun B festgenommen, A gelingt es, zu entkommen und sich bei seiner neuen Freundin F zu verstecken, die er in alles einweihet. Dort wird er nun nach 8 Wochen gefunden. Strafbarkeit der F?



▶ Aufbau der Strafvereitelung gem. § 258 I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - **Vortat eines anderen**
 - Tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, sofern es um Vereitelung einer Strafe geht
 - Tatbestandsmäßig und rechtswidrig, sofern es um Vereitelung einer Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 geht
 - verfolgbar
 - **Tathandlungen: ganz oder teilweise vereiteln**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Dolus directus 2. Grades bzgl. der Vereitelung
 - Dolus eventualis bzgl. der restlichen Voraussetzungen
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**
- **Persönlicher Strafausschließungsgrund gem. den Abs. 5 und 6**

Objektiver Tatbestand

Vortat eines anderen

Tat muss **verfolgbar** sein

(-) bei Vorliegen eines Verfolgungshindernisses (z.B. Verjährung/fehlender Antrag)

Ganz vereiteln

Die Verfolgung wird ganz oder für eine „geraume“ Zeit vereitelt („verzögert“)

In Anlehnung an § 229 StPO:

3 Wochen als Untergrenze

(!) Verurteilung muss verzögert werden

Teilweise vereiteln

Die Bestrafung fällt milder aus

Vergehen statt Verbrechen
Grunddelikt statt Qualifikation

Vereitelung

Besserstellung des Vortäters

P

Sozial adäquate Handlung

Strafverteidigerhandeln, sofern die
prozessualen Rechte des Mandanten
wahrgenommen werden und nicht uner-
laubt in die Wahrheitsfindung eingegriffen
wird

§ 258a StGB: Qualifizierende Merkmale

Als Amtsträger

§ 11 Abs. 1 Nr. 2

Richter, Staatsanwälte, Polizisten
als Hilfsbeamte der StA,
Finanzbeamte, Zoll- und
Steuerfahnder



zur Mitwirkung berufen

h.M. immer dann, wenn er die
dienstlich eröffnete Möglichkeit
hat, sich mit der Sache zu
befassen

(a.A.: Amtsträger muss tatsächlich
zuständig sein)

▶ Strafvereitelung durch Unterlassen, § 13 StGB

Garantenstellung

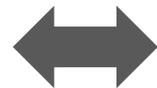
§ 152 II
StPO

§ 170 I
StPO

P

Außerdienstliche Kenntniserlangung

Anspruch auf Freiraum



Anspruch auf Strafverfolgung

h.M.: Garantenpflicht bei schweren, die Öffentlichkeit in besonderem Maße tangierenden Straftaten

Verbrechen / Vergehen ; Katalog des § 138 StGB; Schaden und Gefahr

Systematischer Überblick § 164 StGB

Falsches Verdächtigen Abs. 1

Falsche Verdächtigung bezieht sich auf eine **rechtswidrige Tat** oder eine Dienstpflichtverletzung

Sonstige Behauptung Abs. 2

Es werden sonstige falsche Behauptungen aufgestellt, um ein behördliches Verfahren einzuleiten

Strafmilderung Abs.3

Falsches Verdächtigen, um Strafmilderung zu erlangen



▶ Aufbau der falschen Verdächtigung, § 164 I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - **Tatobjekt:** ein anderer, **lebender und existierender** Mensch
 - **Tatort:** bei einer (auch ausländischen) Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger, einem militärischen Vorgesetzten oder öffentlich
 - **Tathandlung:** falsches Verdächtigen einer rechtswidrigen Tat oder Verletzung einer Dienstpflicht
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Dolus directus 2. Grades bzgl. der falschen Verdächtigung
 - Absicht (dol. dir 2. Grades), ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme herbeizuführen oder fort dauern zu lassen
 - Dolus eventualis bzgl. der restlichen Voraussetzungen
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**

Tatobjekt und Tatort

ein anderer lebender Mensch

Die Selbstbezeichnung ist nicht erfasst

Eine Anzeige gegen „unbekannt“ ist nicht erfasst

Eine Anzeige gegen eine fiktive oder tote Person ist nicht erfasst

Behörde/Amtsträger

Nach h.M. auch ausländische Behörde

Behörden: Organe der Staatsgewalt, wie z.B. Gerichte, IHK, Vollzugsanstalten

Amtsträger, die zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig sind: Polizei

Tathandlung

falsches

P Bezugspunkt

Beschuldigung als solche: falsch nur dann, wenn der Dritte die Tat nicht begangen hat

Unwahrheit der Tatsachen: falsch auch dann, wenn die Tatsachen falsch sind, der Dritte die Tat aber begangen hat

Verdächtigen

Zugänglichmachen von **Tatsachen**, um einen Verdacht zu begründen oder zu verstärken

Behaupten von Tatsachen

Schaffen einer verdächtigen Beweislage

P **Bezichtigen eines anderen durch Leugnen eigener Täterschaft**

Nemo-tenetur-Grundsatz